

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 27. Juni 2023, 10.00 Uhr.

Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln, Schweiz

Traktanden (Überblick)

- 1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022**
- 2. Zuweisung des Jahresresultats und Verlustverrechnung**
- 3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**
- 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022**
- 5. Aktienzusammenlegung**
- 6. Kapitalband und Statutenänderung**
- 7. Bedingtes Kapital für Finanzierungszwecke und Statutenänderung**
- 8. Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen und Statutenänderung**
- 9. Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates**
- 10. Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**
- 11. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**
- 12. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung**
- 13. Wiederwahl der Revisionsstelle**
- 14. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Traktanden, Anträge und Erklärungen

1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022

Anträge

Der Verwaltungsrat (VR) beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterungen

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten der Gesellschaft müssen der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den Aktionären vorgelegt werden. Der Geschäftsbericht 2022, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 sind auf <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/financial-reports> einsehbar.

2. Zuweisung des Jahresresultats und Verlustverrechnung

Antrag

Verlustvortrag

Der VR beantragt die Genehmigung der Verrechnung des Jahresverlustes für 2022 und der Verlustvorträge, d.h. total CHF 48'894'758, mit übrigen freiwilligen Reserven.

Erläuterungen

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlusts. Zwingendes Schweizer Recht verlangt, dass der Jahresverlust unter anderem mit freien Reserven verrechnet wird. Deshalb ersucht der Verwaltungsrat um Genehmigung der Verrechnung des Jahresverlusts der Gesellschaft für 2022 mit übrigen freiwilligen Reserven (freie Reserven).

In CHF	2022	2021
Übrige freiwillige Reserven (freie Reserven)	114'994'714	95'664'714
Pflichtverrechnung von Verlusten	-48'894'758	0
Auf neue Rechnung zu übertragende übrige freiwillige Reserven (freie Reserven)	66'099'956	95'994'714

3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag

Der VR beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit Artikel 25 der Statuten und den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht 2022 der Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2022 enthält die Grundlagen der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die im Geschäftsjahr 2022 ihren Mitgliedern ausgerichteten Vergütungen. Der Vergütungsbericht kann als Teil des Geschäftsberichts 2022 unter <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/financial-reports> eingesehen werden.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Anträge

(a) Entlastung des Verwaltungsrats

Der VR beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

(b) Entlastung der Geschäftsleitung

Der VR beantragt, den Mitgliedern der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuständig.

5. Aktienzusammenlegung

(a) Ordentliche Kapitalerhöhung zur Durchführung der Aktienzusammenlegung

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt für den Fall, dass die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 5(b) gutheisst, eine ordentliche Kapitalerhöhung wie folgt:

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um bis zu CHF 0.09 erhöht durch Ausgabe von bis zu 9 voll einbezahlten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01.
- (2) Der Ausgabepreis beträgt CHF 0.01 und ist in bar zu entrichten.
- (3) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einzelnen oder allen Aktionären oder Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zum Zwecke der Aufrundung des Aktienkapitals der Gesellschaft auf ein ganzes Vielfaches von CHF 0.10 die Bezugsrechte zuzuweisen.

- (4) Die neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe an dividendenberechtigt und unterliegen den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 5 der Statuten.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt eine Aktienzusammenlegung (reverse share split) im Verhältnis 10:1, wie nachstehend unter Traktandum 5(b) erläutert. Zu diesem Zweck muss die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aktienzusammenlegung durch 10 teilbar sein und muss das Aktienkapital der Gesellschaft ein ganzes Vielfaches von CHF 0.10 betragen, was dem Nennwert pro Aktie nach der Aktienzusammenlegung entspricht. Da das Aktienkapital der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht einem ganzen Vielfachen von CHF 0.10 entspricht und weiter bis zum Vollzugsdatum der Aktienzusammenlegung ändern kann, schlägt der Verwaltungsrat vor, das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 9 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen.

Gemäss Schweizer Recht und den Statuten bedarf die vorgeschlagene ordentliche Kapitalerhöhung der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Stimmen die Aktionärinnen und Aktionäre diesem Antrag 5(a), aber nicht dem nachstehenden Antrag 5(b) zu, wird der Verwaltungsrat die gemäss diesem Antrag 5(a) beschlossene ordentliche Kapitalerhöhung nicht durchführen und wird der Beschluss sechs Monate nach dem Datum der Generalversammlung dahinfallen. Stimmen die Aktionärinnen und Aktionäre dem Antrag 5(b), aber nicht dem Antrag 5(a) zu, kann die Gesellschaft die Aktienzusammenlegung möglicherweise nicht durchführen.

(b) Aktienzusammenlegung und Statutenänderung

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt

- (1) eine Aktienzusammenlegung im Verhältnis 10:1, wodurch jeder Inhaber von 10 (zehn) Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 0.01 (jeweils eine **Aktie vor Zusammenlegung**), wie sie unmittelbar vor der Durchführung der Aktienzusammenlegung gehalten wurden, 1 (eine) neue Namenaktie der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 0.10 (jeweils eine **Aktie nach Zusammenlegung**) erhalten wird,
- (2) Artikel 3 (*Aktienkapital*) der Statuten der Gesellschaft entsprechend zu ändern,
- (3) für den Fall, dass die Generalversammlung die Anträge des Verwaltungsrates unter Traktandum 6 (*Kapitalband und Statutenänderung*) ablehnt, Artikel 3a (*Genehmigtes Kapital*) der Statuten dahingehend zu ändern, dass das genehmigte Aktienkapital auf das nächste ganzzahlige Vielfache von CHF 0.10 herabgesetzt wird und die Ausgabe von Aktien nach Zusammenlegung vorgesehen ist,
- (4) für den Fall, dass die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats in Traktandum 7 (*Bedingtes Kapital für Finanzierungszwecke und Statutenänderung*) ablehnt, Artikel 3c (*Bedingtes Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen*) der Statuten der Gesellschaft dahingehend zu ändern, dass die Ausgabe von Aktien nach Zusammenlegung vorgesehen ist und der jeweilige Betrag auf das nächste ganzzahlige Vielfache von CHF 0.10 abgerundet wird, und
- (5) für den Fall, dass die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats in Traktandum 8 (*Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen und Statutenänderung*) ablehnt, Artikel 3b (*Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen*) der Statuten der Gesellschaft dahingehend zu ändern, dass die Ausgabe von Aktien nach Zusammenlegung vorgesehen ist und der jeweilige Betrag

auf das nächste ganzzahlige Vielfache von CHF 0.10 abgerundet wird.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat schlägt eine Aktienzusammenlegung im Verhältnis 10:1 vor, um den Nennwert pro Aktie und ceteris paribus den Marktpreis pro Aktie an der SIX Swiss Exchange zu erhöhen. Die Aktienzusammenlegung soll die Aktien der Gesellschaft für einen breiteren Anlegerkreis attraktiver machen, da der aktuelle Marktpreis der Aktien die Attraktivität der Aktien bei bestimmten institutionellen Anlegern, professionellen Anlegern und anderen potenziellen Investoren beeinträchtigen kann.

Infolge der Aktienzusammenlegung wird die Anzahl der ausgegebenen Aktien auf 10 % der früheren Anzahl Aktien sinken, was zu einem höheren erwarteten Aktienkurs führt. Gleichzeitig erhöht sich der Nennwert der Aktien von CHF 0.01 auf CHF 0.10, wobei das Aktienkapital unverändert bleibt.

Die beantragte Aktienzusammenlegung kann nur vollzogen werden, wenn die Anzahl Aktien vor Zusammenlegung unmittelbar vor dem Vollzug durch 10 teilbar ist. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, die Aktienzusammenlegung zu vollziehen, wenn die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Antrag 5(a) abgelehnt wird.

*Den Inhabern von Aktien vor Zusammenlegung werden nur ganze Aktien nach Zusammenlegung "zugeteilt". Jede verbleibende Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung zwischen 1 und 9, die von einem Aktionär oder einer Aktionärin gehalten wird, wird aus Gründen der operativen Effizienz und Transaktionssicherheit abgerundet. Die resultierenden Bruchteile werden abgegolten und die betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erhalten eine fixe Barabfindung in CHF für diesen Bruchteil (die **Bruchteilsentschädigung**), berechnet anhand des volumengewichteten Durchschnittspreises (VWAP) der Aktien vor Zusammenlegung drei Tage vor dem Ex-Datum der Aktienzusammenlegung. Die Bruchteilsentschädigung wird durch die Gesellschaft und/oder den Verkauf von überschüssigen Aktien nach Zusammenlegung finanziert, die infolge der Abrundung übrigbleiben. Die Gesellschaft geht davon aus, dass das Ex-Datum für die Zusammenlegung der Aktien Anfang Juli 2023 sein wird.*

Der Verwaltungsrat beantragt in den Traktanden 6, 7 und 8 die Schaffung eines Kapitalbands bzw. den Ersatz des bestehenden bedingten Kapitals für Finanzierungszwecke bzw. für Mitarbeiterbeteiligungen, worin die Aktienzusammenlegung bereits reflektiert ist. Für den Fall, dass die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung genehmigt, die Anträge des Verwaltungsrates zu den Traktanden 6, 7 oder 8 jedoch ablehnt, beantragt der Verwaltungsrat, dass die Aktienzusammenlegung in den bisherigen Artikeln 3a, 3b und 3c Statuten reflektiert wird. Dies ist das Ziel der Punkte (3) bis (5) des Antrags 5(b) des Verwaltungsrats.

Nach Schweizer Recht bedarf die vorgeschlagene Aktienzusammenlegung der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden von ihrer eigenen Depotbank separat über die Durchführung der Aktienzusammenlegung informiert. Weitere Informationen, einschliesslich einer Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten, finden Sie unter <https://www.santhera.de/investors-and-media/investor-toolbox/aktionaers-glaebigerversammlungen>.

6. Kapitalband und Statutenänderung

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt

- (1) die Einführung eines Kapitalbands von CHF 630'000.00 (Untergrenze) bis CHF 1'860'000.00 (Obergrenze) als Ersatz für das bestehende genehmigte Aktienkapital (Artikel 3a der Statuten); der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb des Kapitalbands bis zum 26. Juni 2028 oder bis zu einem früheren Ablauf des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen oder direkt oder indirekt Aktien zu erwerben oder zu veräussern; und
- (2) Artikel 3a der Statuten durch einen neuen Artikel 3a* zu ersetzen und einen neuen Artikel 3b* in die Statuten aufzunehmen, jeweils gemäss Anhang;

und zwar mit Wirkung per Vollzug der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5(b).

*) Für den Fall, dass die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5(b) ablehnt, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum 6 insofern ändern, als der neue Artikel 3a die Ausgabe von bis zu 60'411'555 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bzw. Vernichtung von bis zu 62'588'445 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 und der neue Artikel 3b die Ausgabe von höchstens 60'411'555 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 vorsehen und beide Artikel sofort in Kraft treten sollen. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.

Erläuterungen

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Schweizer Aktienrecht in Kraft, womit das Instrument des genehmigten Kapitals durch das Kapitalband ersetzt wurde. Im Allgemeinen kann ein Kapitalband den Verwaltungsrat einer Gesellschaft ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – die maximal zulässige Bandbreite beträgt 150 % (Obergrenze) bzw. 50 % (Untergrenze) – des zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Ermächtigung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre befristet. Die GV hat das Recht, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre direkt einzuschränken oder aufzuheben, oder sie kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern die Gründe für die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts in den Statuten festgelegt sind.

Mit dem Kapitalband soll dem Verwaltungsrat ein flexibles Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem er in einem für die Gesellschaft günstigen Zeitpunkt ohne Zeitverzug neue Aktien u.a. für Finanzierungszwecke ausgeben kann.

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende genehmigte Kapital in Artikel 3a der Statuten der Gesellschaft durch ein Kapitalband gemäss dem revidierten Schweizer Aktienrecht zu ersetzen. Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbands, das es dem Verwaltungsrat ermöglicht, das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe oder Vernichtung neuer Aktien innerhalb einer Bandbreite von 50.2% bis 148.1% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals für eine Dauer von fünf Jahren ohne erneute Abstimmung der Aktionärinnen und Aktionäre zu erhöhen oder herabzusetzen. Wie beim bisherigen genehmigten Kapital hat der Verwaltungsrat das Recht, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien innerhalb des Kapitalbands zu beschränken oder aufzuheben. Die Gründe für die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts

sind weitgehend dieselben wie beim bisherigen genehmigten Kapital.

Der Verwaltungsrat beantragt ferner die Einfügung eines Artikels 3b in die Statuten der Gesellschaft, der den Verwaltungsrat zur Verwendung von bedingtem Kapital innerhalb des Kapitalbands ermächtigt. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über das bedingte Kapital kann der Verwaltungsrat bis zur Obergrenze des Kapitalbands Rechte zur Zeichnung und zum Erwerb von Aktien ausgeben oder Verpflichtungen hierfür eingehen. Sofern und soweit Finanzinstrumente, die solche Rechte gewähren oder solche Verpflichtungen auferlegen, ausstehend sind, reduziert sich die für zusätzliche Kapitalerhöhungen zur Verfügung stehende Bandbreite des Kapitalbands entsprechend.

Das Kapitalband und die neuen Artikel 3a und 3b der Statuten sollen beim Vollzug der Aktienzusammenlegung in Kraft treten. Sollte die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung ablehnen, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum 6 wie oben beschrieben ändern, damit die Aktionärinnen und Aktionäre auch für diesen Fall über ein Kapitalband abstimmen können. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.

Gemäss Schweizer Recht bedarf der Beschluss der Generalversammlung zur Einführung eines Kapitalbands, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 6 beantragt, der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

7. Bedingtes Kapital für Finanzierungszwecke und Statutenänderung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende bedingte Kapital für Finanzierungszwecke in Artikel 3c der Statuten durch ein neues bedingtes Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen im Umfang von CHF 550'000.00 in Artikel 3d* der Statuten gemäss Anhang zu ersetzen, und zwar mit Wirkung per Vollzug der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5(b).

**) Für den Fall, dass die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5(b) ablehnt, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum 7 insofern ändern, als der neue Artikel 3d die Ausgabe von bis zu 55'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 vorsehen und sofort in Kraft treten soll. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.*

Erläuterungen

Derzeit beträgt das bedingte Kapital für Finanzierungszwecke CHF 298'886.87. In diesem Traktandum 7 beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital für Finanzierungszwecke durch ein neues, erhöhtes bedingtes Kapital für diese Zwecke zu ersetzen. Dieses bedingte Kapital würde, wie auch das bestehende bedingte Kapital, zur Unterlegung bestehender oder neuer Aktienlieferverpflichtungen der Gesellschaft verwendet werden, die andernfalls durch Aktien aus anderen Quellen zu decken wären. Im Falle der Genehmigung würde das neue bedingte Kapital gemäss Artikel 3d der Statuten rund 43.8 % des zum Zeitpunkt der Genehmigung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft entsprechen.

Das bedingte Kapital für Finanzierungszwecke und der neue Artikel 3d der Statuten sollen beim Vollzug

der Aktienzusammenlegung in Kraft treten. Sollte die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung ablehnen, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum 7 wie oben beschrieben ändern, damit die Aktionärinnen und Aktionäre auch für diesen Fall über dieses bedingte Kapital abstimmen können. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.

Gemäss Schweizer Recht bedarf der Beschluss der Generalversammlung zur Einführung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 7 vorgeschlagen, der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

8. Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen und Statutenänderung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen in Artikel 3b der Statuten durch ein neues bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen im Umfang von CHF 55'730.00 in Artikel 3c* der Statuten gemäss Anhang zu ersetzen, und zwar mit Wirkung per Vollzug der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5(b).

**) Für den Fall, dass die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 5(b) ablehnt, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum 8 insofern ändern, als der neue Artikel 3c die Ausgabe von bis zu 5'573'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 vorsehen und sofort in Kraft treten soll. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.*

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen durch ein neues bedingtes Kapital für diese Zwecke zu ersetzen. Dieses bedingte Kapital wäre damit auf dem Niveau, das es unmittelbar nach der Generalversammlung im Jahr 2021 hatte. Falls genehmigt würde das neue bedingte Kapital gemäss Artikel 3c der Statuten ca. 4.4% der im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

Das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen und der neue Artikel 3c der Statuten sollen beim Vollzug der Aktienzusammenlegung in Kraft treten. Sollte die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung ablehnen, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum 8 wie oben beschrieben ändern, damit die Aktionärinnen und Aktionäre auch für diesen Fall über dieses bedingte Kapital abstimmen können. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.

Gemäss Schweizer Recht bedarf der Beschluss der Generalversammlung das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen, wie vom Verwaltungsrat in diesem Traktandum 8 vorgeschlagen, der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

9. Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Anträge

(a) Wiederwahl von Thomas Meier in den VR und als Präsident des Verwaltungsrats

Der VR beantragt die Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied und Präsident des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2024.

(b) Wiederwahl von Philipp Gutzwiller in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Philipp Gutzwiller als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2024.

(c) Wahl von Bradley C. Meyer in den VR

Der VR beantragt die Wahl von Bradley C. Meyer als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2024.

(d) Wahl von Otto Schwarz in den VR

Der VR beantragt die Wahl von Otto Schwarz als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2024.

Erläuterungen

Die Wahlen der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats erfolgen einzeln. Die Amtsdauer aller Mitglieder des VR endet mit der diesjährigen ordentlichen GV. Patrick Vink hat entschieden, sich nicht zur Wiederwahl in den VR zu stellen. Alle übrigen Mitglieder des VR stellen sich zur Wiederwahl. Sodann wird Thomas Meier zur Wiederwahl als Präsident des VR vorgeschlagen. Seine Erfahrung ist eine wichtige Unterstützung für die Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf eine Markteinführung von Vamorolone in den USA.

Zudem schlägt der Verwaltungsrat Bradley C. Meyer und Otto Schwarz zur Wahl in den VR vor. Wie von Santhera am 28. Februar 2023 bekannt gegeben, hat Santhera mit von Highbridge Capital Management, LLC, verwalteten Fonds im Zusammenhang mit einer Finanzierung vereinbart, Bradley C. Meyer als neues Mitglied des VR für die Wahl an der GV 2023 zu nominieren. Derzeit hat Bradley C. Meyer Beobachter im VR Beobachterstatus.

***Bradley C. Meyer** ist seit März 2023 als Beobachter des Verwaltungsrats von Santhera tätig. Er ist Gründungspartner und Senior Advisor bei Ducera Partners und verfügt über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen M&A, Finanz- und andere Beratungsdienstleistungen. Er war Gründungsmitglied von Millstein & Co und davor Managing Director bei Perella Weinberg Partners mit Kernkompetenzen im Finanz- und Beratungsbereich. Von 2003 bis 2012 war Bradley C. Meyer Mitglied der Financial Restructuring Group von Houlihan Lokey. Zuvor war er unter anderem bei Lazard in der M&A-Abteilung tätig. Er ist Absolvent der Harvard University und derzeit Mitglied des Verwaltungsrats der Aveng Group sowie von Quotient.*

***Otto Schwarz**, PhD, ist der ehemalige COO von Actelion Pharmaceuticals Ltd (2008-2017). Er ist Pharmakologe und hält einen Dokortitel der Universität Wien und war Post-Doktorand an der University of Florida. Derzeit ist er Managing Director von Concentus Consulting, Schweiz. Vor seiner Tätigkeit bei Actelion war er Mitglied der Geschäftsleitung von Altana Pharma, Deutschland (2004-2008) und davor*

war er 16 Jahre bei Schering-Plough und 4 Jahre bei Eli Lilly tätig. Er ist derzeit Mitglied des Verwaltungsrats der privat gehaltenen Gesellschaft Stalicia, Lausanne und war Mitglied des Verwaltungsrats von Kiadis Pharma AB/Niederlanden und Vorsitzender des Verwaltungsrats von Arvelle Therapeutics/Niederlanden bis zum Verkauf beider Gesellschaften im Jahr 2021. Er war ausserdem für 3 Jahre Mitglied des Stiftungsrats der MAX7 Stiftung/Deutschland. Ab dem 1. Juli 2023 wird Otto Schwarz als Berater der Geschäftsleitung von Idorsia Pharmaceuticals AG, der grössten Aktionärin von Santhera, tätig sein.

10. Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge

(a) Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der VR beantragt die Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2024.

(b) Wahl von Bradley C. Meyer als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Bradley C. Meyer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2024.

Erläuterungen

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses müssen von der Generalversammlung einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Es ist vorgesehen, dass Bradley C. Meyer Präsident des Vergütungsausschusses wird.

11. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der maximalen fixen Vergütung des Verwaltungsrats von CHF ~~710'000~~ 1'100'000 (exkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungsbeiträge) bis zur GV 2024.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder von derzeit drei auf vier zu erhöhen. Die Anträge zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats tragen dieser Vergrösserung des Verwaltungsrats Rechnung.

Im Falle der Genehmigung der beantragten Gesamtvergütung des Verwaltungsrats durch die GV plant der Verwaltungsrat, den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen wie folgt zu vergüten:

Funktion	Vergütung (CHF)*	Anzahl	Total (CHF)*
Präsident des Verwaltungsrats	180'000	1	180'000
Mitglied des Verwaltungsrats	115'000	3	460'000

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

27. Juni 2023, Pratteln, Schweiz

Seite 11 von 22

Präsident des Prüfungsausschusses	30'000	1	30'000
Mitglied des Prüfungsausschusses	10'000	1	10'000
Präsident des Vergütungsausschusses	20'000	1	20'000
Mitglied des Vergütungsausschusses	10'000	1	10'000
Total			710'000

* ohne Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Die Gesamtentschädigung von CHF 710'000 (ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) würde im Minimum zu 50% in Form gesperrter Aktien und der Rest in Barhonoraren geleistet. Der Wert der gesperrten Aktien stellt dabei einen Marktwert dar, der unter anderem folgende Elemente berücksichtigt: Aktienkurs am Tag der GV, Vesting am Tag vor der GV 2024 und danach eine Sperrfrist bis zum 26. Juni 2026, während welcher die gesperrten Aktien grundsätzlich nicht veräußert werden dürfen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können optional bis zu 100% ihrer Honorars in Form gesperrter Aktien beziehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die genehmigte maximale und die geschätzte effektiv ausgerichtete Vergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2022 bis zur ordentlichen GV 2023 sowie die beantragte maximale Vergütung für den Zeitraum der ordentlichen GV 2023 bis zur ordentlichen GV 2024.

	Beantragt	Genehmigt	Bezahlt / zahlbar
	GV 2023 - 2024	GV 2022 - GV 2023	GV 2022 - GV 2023
Vergütung VR (CHF) bar			240'000
Vergütung VR (CHF), Wahlkomponente RSU	355'000	312'500	0
Vergütung VR (CHF) Pflichtkomponente RSU	355'000	312'500	240'000
Gesamte ordentliche Vergütung (CHF)	710'000	625'000	480'000
Ausserordentliche Vergütung (CHF) ¹	390'000	0	0
Gesamte Vergütung (CHF)	1'100'000	625'000	480'000

¹ Dieser Betrag beinhaltet einen Betrag für Restricted Share Units für die Gewinnung neuer Mitglieder des Verwaltungsrats auf einer einmaligen Basis von 75 % der normalisierten gesamten Jahresvergütung.

12. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Anträge

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von insgesamt maximal CHF 3'300'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen).

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2022 (Bargratifikation)

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 von insgesamt CHF 800'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen).

(c) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2023

Der Verwaltungsrat beantragt eine variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von maximal CHF 2'400'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und Pensionskasse).

Erläuterungen

Nach Artikel 25 der Statuten muss die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung jeweils für das Folgejahr, also für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, genehmigt werden. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Geschäftsleitung des Vorjahres, also für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, zur Genehmigung vorzulegen.

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2024

An der Generalversammlung 2022 wurde der Maximalbetrag von CHF 2'950'000 als feste Vergütung für die Geschäftsleitung für das Jahr 2023 genehmigt.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beantragt der VR eine fixe Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 3'300'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Pensionskasse). Dieser Betrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, vor allem aufgrund der Erweiterung der Geschäftsleitung von fünf auf sechs Mitglieder im Jahr 2022.

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2022 (Bargratifikation)

Die variable Vergütung von Santhera besteht aus den Vergütungselementen des kurzfristigen Incentive-Plans in bar (STI) und des aktienbasierten langfristigen Incentive-Plans (LTI).

Die Barvergütung bemisst sich nach dem Erreichen von Unternehmens- und individuellen Zielen und der finanziellen Situation der Gesellschaft. Zu den Unternehmenszielen gehörten der erfolgreiche Abschluss einer Finanzierung, das Erreichen von Meilensteinen bei der weiteren Entwicklung von Vamorolone sowie die Vorbereitung einer Partnerschaft in Bezug auf Vamorolone in China.

Insgesamt wurden die Unternehmensziele teilweise erreicht. Das Unternehmen hat bei der amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA die Einreichung des Zulassungsgesuchs (NDA) (mit Verzögerung) abgeschlossen und bei der europäischen Arzneimittelbehörde EMA einen Zulassungsantrag (MAA) (rechtzeitig) für Vamorolone in DMD gestellt. Das Unternehmen hat eine Kapitalerhöhung von 60 Mio.

Aktien für Finanzierungen abgeschlossen und Meilensteinzahlungen von USD 20 Mio. restrukturiert. Jedoch konnte die Finanzierung bis zur Genehmigung aufgrund eines schwierigen Marktumfelds und der Verzögerung des US-amerikanischen NDA-Einreichung nicht erreicht werden.

Der Verwaltungsrat beantragt eine maximale Bonuszahlung von CHF 800'000 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge), was unter der Ziel-Bargratifikation liegt.

(c) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2023

Das LTI-Programm der Gesellschaft sieht die Zuteilung von Optionen, Share Appreciation Rights (SAR) und Performance Share Units (PSU) vor.

Das Ziel dieser variablen Langzeitvergütung ist es, die langfristige Vergütung des Managements an der Strategie von Santhera auszurichten. Das LTI-Programm soll die partizipierenden Führungskräfte motivieren, die Erreichung der mittel- und langfristigen wertorientierten Ziele zu fördern. Santhera ist bestrebt, die Interessen des Managements und der Unternehmensgruppe mit denjenigen der Aktionäre über die Aktienkurssteigerung hinaus in Einklang zu bringen. Darüber hinaus soll das LTI-Programm die Loyalität der Führungskräfte gegenüber Santhera, deren Identifikation mit dem Unternehmen und die Motivation der Leistungsträger zum Verbleib im Unternehmen stärken.

Gestützt auf Artikel 25 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft beantragt der VR für das Geschäftsjahr 2023 eine variable Vergütung für die Geschäftsleitung im maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'400'000. Die Gesellschaft beabsichtigt, den derzeit sechs Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen des LTI-Programms jährlich Aktienoptionen, SAR und PSUs im Gesamtwert von bis zu CHF 2,400,000 auszugeben. Die Gesellschaft beabsichtigt, der Generalversammlung 2024 eine zusätzliche variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 vorzuschlagen.

13. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr bis zur ordentlichen GV 2024.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 22 Abs. 2 der Statuten wählt die GV die Revisionsstelle für einen Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen GV.

14. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Dr. Balthasar Settelen, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2024.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 13a der Statuten wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen GV gewählt.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

27. Juni 2023, Pratteln, Schweiz

Seite 14 von 22

Pratteln, 5. Juni, 2023
Für den Verwaltungsrat

Dr. Thomas Meier
Präsident

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Jahresbericht 2022, einschliesslich der Berichte der Revisionsstelle, kann unter www.santhera.com/financial-reports heruntergeladen werden.

Zutrittskarten/Stimmmaterial

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 19. Juni, 2023, 17.00 Uhr MESZ mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten die Einladung zur GV und – auf Verlangen – Zutrittskarten und Stimmmaterial. Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Aktien vor der GV veräussern, sind nicht berechtigt, an der GV teilzunehmen.

Schliessung des Aktienregisters

Das Aktienregister wird am 19. Juni 2023 um 17.00 Uhr MESZ geschlossen und am 28. Juni 2023 um 7.00 Uhr MESZ wieder geöffnet werden.

Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionärinnen und Aktionäre können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **Dr. Balthasar Settelen**, Advokat, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel, Schweiz oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär bevollmächtigen, an ihrer Stelle an der GV teilzunehmen. Vollmachtserteilung kann durch Ausfüllen und Rücksenden des Bestellformulars für Zutrittskarte und Stimmmaterial oder durch Ausfüllen der Vollmacht auf der Zutrittskarte erfolgen. Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates abzugeben.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (netvote)

Die Aktionärinnen und Aktionäre können sich an den Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://santhera.netvote.ch> beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 23. Juni, 2023, 11.59 Uhr MESZ, möglich.

Falls Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail erhalten möchten, können Sie auf <https://santhera.netvote.ch> die Option "Versandart" wählen. Die Login-Daten sind auf beiliegendem Antwortformular abgedruckt. Sie können die Versandart jederzeit auf <https://santhera.netvote.ch> ändern.

Versammlungsort

Das Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln, Schweiz, befindet sich etwa 15 Minuten vom Bahnhof Basel SBB und etwa 40 Minuten vom Basler Flughafen (EuroAirport) entfernt.

Zutritt

Am Tag der GV ist der Zutrittsschalter ab 9:30 Uhr geöffnet. Die GV wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

6. Kapitalband und Statutenänderung

Artikel 3a (bisher)	Artikel 3a (beantragte Änderungen)
<p>Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 28. November 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 468'606.87 durch Ausgabe von höchstens 46'860'687 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, einzuschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>Zeichnung und Erwerb sowie jede Übertragung der neu ausgegebenen Namenaktien fallen unter die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:</p>	<p>Kapitalband</p> <p>¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 630'000.00 (untere Grenze) und CHF 1'860'000.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 26. Juni 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 6'041'155 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 6'258'845 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.</p> <p>² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.</p> <p>³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit</p>

<p>a) Für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogramme, oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder</p> <p>b) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots) oder zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorengruppen oder -märkten oder im Rahmen der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen, inklusive für Zwecke der Lieferung von Aktien an die beteiligten Banken bei Ausübung der Mehrzuteilungsoption; oder</p> <p>c) für die Beteiligung oder Entschädigung von Personen oder Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder</p> <p>d) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder</p> <p>e) zum Zweck einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder</p> <p>f) zur Abwehr eines unterbreiteten, angedrohten oder potentiellen Übernahmeangebots, welches der Verwaltungsrat, nach Konsultation mit einem beigezogenen, unabhängigen Finanzberater, den Aktionären nicht zur Annahme empfohlen hat bzw. nicht empfehlen wird, weil der Verwaltungsrat</p>	<p>Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:</p> <p>a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder</p> <p>b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder</p> <p>c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder</p> <p>d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder</p> <p>e) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen</p>
--	---

<p>das Übernahmeangebot in finanzieller Hinsicht gegenüber den Aktionären nicht als fair beurteilt hat.</p>	<p>Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen.</p> <p>⁵ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien; dies gilt auch für die Ausgabe von Rechten oder Pflichten zum Erwerb neuer Aktien gestützt auf Artikel 3b dieser Statuten.</p> <p>⁶ Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbands nach Massgabe von Artikel 3b dieser Statuten eine Erhöhung aus bedingtem Kapital vornehmen. Soweit und solange gestützt auf das Kapitalband Rechte oder Pflichten zum Erwerb von Aktien ausstehend sind, kann das Kapitalband im Umfang der maximalen Anzahl solcher Aktien nicht für anderweitige Kapitalerhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3c oder Artikel 3d dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.</p> <p>⁸ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.</p>
---	---

	<p>Artikel 3b (neu)</p>
	<p>Bedingtes Aktienkapital gestützt auf Kapitalband</p> <p>¹ Das Aktienkapital kann sich im Rahmen des Kapitalbands durch Ausgabe von höchstens 6'041'155 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen</p>

Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (in diesem Artikel 3b, zusammen die "Finanzinstrumente"). Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufzuheben oder zu beschränken, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3a Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Finanzinstrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

- a) der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
- b) die Finanzinstrumente sind höchstens während 15 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

² Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b hat auf diesen Artikel 3b hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

³ Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

	<p>⁴ Eine Einräumung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder Auferlegung von Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b ist nur zulässig, solange Artikel 3b dieser Statuten betreffend Kapitalband in Kraft steht. Das Dahinfallen des Kapitalbands berührt die Gültigkeit von gestützt auf diesen Artikel 3b eingeräumten Rechten auf den Bezug von Aktien oder auferlegten Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien nicht. Wurden solche Rechte oder Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt, so fällt dieser Artikel 3b beim Dahinfallen des Kapitalbands nicht dahin.</p>
--	--

7. Bedingtes Kapital für Finanzierungszwecke und Statutenänderung

Artikel 3c (bisher)	Artikel 3d (beantragte Änderungen)
<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 298'886.87 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 29'888'687 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Finanzinstrumenten ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von</p>	<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 5'500'000 voll zu liberierende Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 550'000.00 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (in diesem Artikel 3d zusammen die "Finanzinstrumente").</p> <p>² Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p>

<p>Finanzinstrumenten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen der Übertragungsbeschränkung gemäss Artikel 5 der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten zu beschränken oder aufzuheben,</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Falls die Ausgabe der Finanzinstrumente für die Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, Kooperationen oder Investitionen oder auf nationalen oder internationalen Finanzmärkten (einschliesslich in Form von Privatplatzierungen) erfolgt;(2) für Zwecke einer Festübernahme der Finanzinstrumente durch eine Bank oder ein Bankkonsortium mit anschliessendem öffentlichen Angebot;(3) zum Zwecke einer flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche bei Wahrung des Vorwegzeichnungsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre. <p>Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats aufgehoben, gilt folgendes: die Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Ausübungsbedingungen. Dabei dürfen Wandel- oder Ausübungsrechte höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.</p>	<p>³ Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3d hat auf diesen Artikel 3d hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3d kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3a Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Finanzinstrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">a) der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; undb) die Finanzinstrumente sind höchstens während 15 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar. <p>⁵ Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3d sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.</p>
--	--

Artikel 3b (bisher)	Artikel 3c (beantragte Änderungen)
<p>Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 5'034'583 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 um höchstens CHF 50'345.83 erhöhen durch direkte oder indirekte Ausgabe von Aktien, Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter und/oder Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften.</p> <p>Bei der Ausgabe von Aktien, Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten sind das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien, Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Beteiligungsplänen und/oder Reglementen und unter Beachtung von Abschnitt 4 dieser Statuten.</p> <p>Die neuen Aktien, welche durch Mitarbeiter oder Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms direkt oder indirekt erworben werden, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.</p>	<p>Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 557'300 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 55'730.00 erhöhen durch direkte oder indirekte Zwangsausübung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Personen, welche Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften erbringen, eingeräumt bzw. auferlegt werden.</p> <p>² Bei der Ausgabe solcher Aktien, Rechte oder Erwerbspflichten sind das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Ausgabe solcher Aktien, Rechte oder Erwerbspflichten erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss zu erlassenden Plänen, Reglementen oder Beschlüssen und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vergütung gemäss Artikel 27 dieser Statuten.</p> <p>³ Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c hat auf diesen Artikel 3c hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.</p> <p>⁴ Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.</p>